



Informationsvorlage	I.1-005/24 I-StV
Geschäftsbereich	Dezernat I.1 für Soziales, Jugend, Bildung & Integration
Fachbereich	Fachbereich 50 - Soziales

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	03.12.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Titel

Ergebnis zum Antrag AT-11/24 - Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG für arbeitsfähige Asylbewerber

Information

Ausgangslage:

Gemäß § 5 AsylbLG sollen in Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete Arbeitsgelegenheiten (AGH), insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung, zur Verfügung gestellt werden. Dies wird in der Stadt Cottbus/Chósebusz bereits seit Einführung dieser Regelung entsprechend umgesetzt.

Es sollen zudem soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Mit der Änderung des § 5 AsylbLG zum 26.02.2024 ist das bisherige Kriterium der Zusätzlichkeit (Wortlaut: „*sofern die zu leistende Arbeit, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.*“) entfallen.

Daraus ergeben sich für die Verwaltung weitere Handlungsspielräume zur Erweiterung des Angebots von Arbeitsgelegenheiten.

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit umfasst arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind. Allein unter Berücksichtigung des Alters (18 – 67 Jahre) zählen aktuell 166 Personen dem Grunde nach zu diesem Personenkreis. Wichtige Gründe, die

gegen die Aufnahme einer AGH sprechen, sind ärztlich attestierte Erkrankungen, Schwangerschaft, fehlende Kinderbetreuung oder die Aufnahme einer Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Studiums und müssen bei einer möglichen Verpflichtung jedoch Berücksichtigung finden.

Der leistungsberechtigten Person, welche eine AGH verrichtet, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent je Stunde durch den Fachbereich Soziales ausgezahlt. Eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden darf nicht überschritten werden. Anders als bspw. bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II erhalten Arbeitgeber für angebotene Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG keine Erstattung von Personalkosten, die z.B. im Rahmen der besonderen Anleitung, einer tätigkeitsbezogenen Unterweisung oder einer sozialpädagogischen Betreuung anfallen.

Ziel:

Gemeinwohlorientierte Tätigkeiten ermöglichen den Leistungsempfängern eine sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit, beispielsweise in der Landschaftspflege, im kommunalen Tierpark oder in Sport- und Freizeiteinrichtungen. Gleichzeitig erhöhen sie auch die Akzeptanz in der Bevölkerung, bauen Vorurteile ab und fördern den Spracherwerb der Geflüchteten durch Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung. Durch die Arbeitsgelegenheiten erbringen die Geflüchteten zudem eine gewisse Gegenleistung für erhaltene Sozialleistungen.

Ziel muss es daher sein, viele Leistungsempfänger in derartige Angebote zu vermitteln.

Aktueller Stand der Umsetzung:

Der Fachbereich Soziales initiierte auf Basis des o.g. Antrages eine Abfrage bei den städtischen Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften und bat um Rückmeldung, inwieweit und unter welchen Bedingungen die Bereitschaft besteht, Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber anzubieten. Im Ergebnis meldeten fünf Eigenbetriebe sowie eine Eigengesellschaft ihr Interesse, unter Nennung verschiedener Tätigkeitsfelder und damit verbundenen Einsatzbedingungen, beim Fachbereich Soziales an, beispielsweise die CMT, das Jugendkulturzentrum Gladhouse und der Tierpark (Übersicht samt Auflistung möglicher Tätigkeiten in der Anlage).

Zudem wurden fünf gemeinnützige Träger mit dem gleichen Hintergrund angefragt. Der bisherige Rücklauf zeigt Interesse, Arbeitsgelegenheiten anzubieten (siehe ebenso die Anlage). Folgende Tätigkeitsfelder wurden genannt:

- Hilfstätigkeiten in der Stadtmission (Diakonisches Werk Niederlausitz)
- Arbeiten im Gemeinwesenzentrum (Räume für ehrenamtliche Angebote vorbereiten, Schlüssel ausgeben...) (Caritas)
- Besuchsdienste für ältere Migranten, die neu in CB sind (Probleme, Bedarfe erfragen, Unterstützungsangebote geben) (Caritas)
- Begegnungscafé für 2025 geplant – AGHs sollen diese Treffen vor- und nachbereiten (Caritas)

Weitere Einsatzgebiete (z.B. bei Vereinen) sind noch in Prüfung.

Für die nun vorliegenden Angebote werden im nächsten Schritt, seitens des Fachbereiches Soziales, möglichst passgenau Personen hinsichtlich einer beabsichtigten Verpflichtung angehört.

Ausblick:

Stehen einer Verpflichtung von Leistungsempfängern zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG keine Gründe entgegen, wird Kontakt mit dem betreffenden Eigenbetrieb bzw. der Eigengesellschaft und den gemeinnützigen Trägern aufgenommen, um auf kurzem Wege die notwendige Rahmenvereinbarung abzuschließen. Die betreffende Person erhält anschließend ihre Teilnahmeverpflichtung.

Wenn staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger eine Arbeitsgelegenheit zur Verfügung stellen wollen, besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit mit dem Fachbereich Soziales in Kontakt zu treten, um weiterführende Informationen zu erhalten.

Die o.g. Ausführungen gehen im Anschluss den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung postalisch zu.

i. V. Eike Belle
Dezernentin für Soziales, Jugend, Bildung & Integration

Anlagen:

- AT-11/24
- Übersicht AGH-Angebote (Ergebnisse der Abfrage)